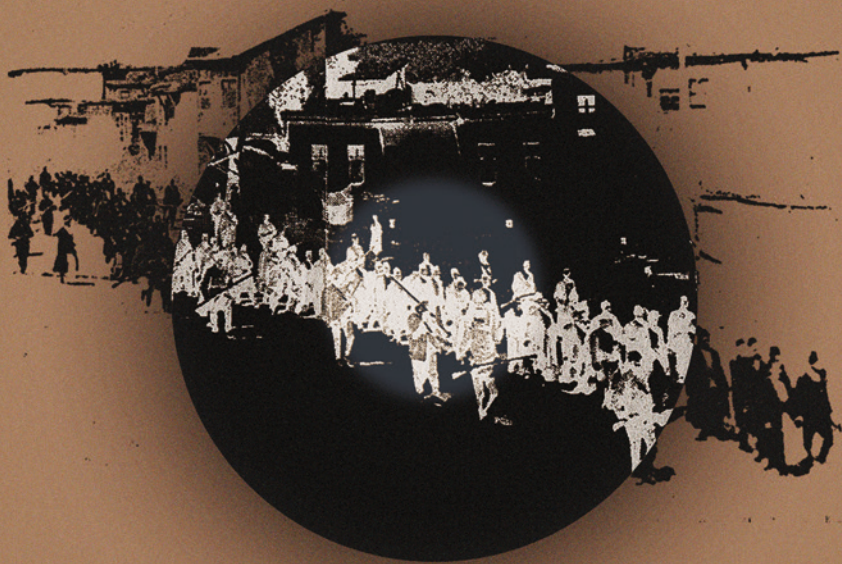


Taner Akçam

Armenien und der Völkermord

Leseprobe

Die Istanbuler Prozesse und die türkische Nationalbewegung



Taner Akçam

Armenien und der Völkermord

Die Istanbuler Prozesse und die
türkische Nationalbewegung

Leseprobe

Hamburger Edition

Vorwort

Die Erinnerung an den Völkermord an den Armeniern gehört zu den Jahrestagsritualen in der Bundesrepublik Deutschland. Um den 24. April herum werden Artikel geschrieben und einige Veranstaltungen von armenischen Vereinigungen organisiert. Darüber hinaus hat das Thema keine große Bedeutung im kollektiven Gedächtnis der Deutschen. Es ist eher ein Thema für »Spezialisten« wie die »Gesellschaft für bedrohte Völker«.

Anfang dieses Jahrhunderts war die Situation eine ganz andere. Damals arbeiteten zahlreiche deutsche Offiziere, Diplomaten, Angehörige von Missionen und Lehrer im Osmanischen Reich, das im Ersten Weltkrieg Deutschlands Verbündeter war. In den zwanziger und dreißiger Jahren erschienen eine Reihe von Memoiren über Beobachtungen und Erlebnisse während des Weltkrieges und ganz besonders auch Berichte über den Völkermord an den Armeniern. Pfarrer Johannes Lepsius war einer der einflußreichsten Autoren dieser Zeit. Durch seine intensive Arbeit wurde der Völkermord in Deutschland bekannt. Dazu gehörte auch die Veröffentlichung von deutschen diplomatischen Aktenstücken aus den Archiven im Jahre 1919. Am 15. März 1921 ermordete ein überlebender Armenier den ehemaligen osmanischen Großwesir Talaat Pascha in Berlin. Der Prozeß gegen den Attentäter fand am 2. und 3. Juni 1921 statt und erregte großes Aufsehen. Den Höhepunkt in dieser öffentlichen Auseinandersetzung mit dem Genozid bildete wohl der 1933 veröffentlichte Roman von Franz Werfel, *Die vierzig Tage des Musa Dagh*, mit dem der Autor nach eigenem Bekunden »das unfaßbare Schicksal des armenischen Volkes dem Totenreich alles Geschehenen entreißen« wollte. Dieses Buch wurde 1934 von den Nationalsozialisten verboten. Seit dieser Zeit geriet das Thema mehr und mehr in Vergessenheit, ein anderer historischer Kontext und andere Fragestellungen drängten es in den Hintergrund.

Bis heute wird dem Völkermord an den Armeniern von deut-

schen Historikern nur sehr wenig Raum gegeben. Dabei hätte die Forschung gerade zu diesem Thema für deutsche Wissenschaftler nahegelegen, denn die ausführlichsten Dokumente zum Völkermord lagen in deutschen Archiven. Daneben könnte man auf der Grundlage der Untersuchungen des armenischen Historikers Vahakn N. Dadrian, die er 1996 in »German Responsibility in the Armenian Genocide. A review of the Historical Evidence of German Complicity« veröffentlicht hat, sogar behaupten, daß es ernstzunehmende Indizien für eine deutsche Mitverantwortung an diesem Genozid gibt.¹ Die Haltung der deutschen Regierungen nach dem Ersten Weltkrieg erhärtet den Vorwurf, nach dem diese Mitverantwortung nicht nur darin besteht, daß das Deutsche Reich nicht entschieden genug gegenüber dem Verbündeten interveniert hatte, um den Völkermord zu verhindern. Schon während des Krieges wurde eine Zensur über alle Nachrichten zur Deportation und Ermordung der Armenier verhängt. Bei der Veröffentlichung der diplomatischen Aktenstücke wurden die Dokumente, die auf eine deutsche Verantwortung hinweisen, entweder nur auszugsweise oder gar nicht zitiert. Das Ziel der Veröffentlichung war ohnehin ein anderes, nämlich bei den Pariser Friedensverhandlungen die Unschuld Deutschlands am Ausbruch des Krieges zu beweisen und neuen Beschuldigungen auszuweichen. Bei dem Prozeß gegen den Mörder Talaat Paschas wurde alles unternommen, damit es nicht zu einer grundsätzlichen Debatte kam, und das Verfahren wurde mit auffälliger Eile beendet. Heute setzt sich die Politik, den Völkermord an den Armeniern in Vergessenheit geraten zu lassen, fort. Allerdings blieb Deutschland in dieser Frage nicht allein. Das Thema findet auch im internationalen Rahmen wenig Beachtung, weil die westlichen Länder den Bündnispartner Türkei nicht in Schwierigkeiten bringen wollen.

In der Türkei verlief der Prozeß ähnlich. Die Gründer der Republik äußerten sich noch offen: »Hätten wir die Ostprovinzen nicht von den armenischen Milizen, die mit den Russen zusammenarbeiteten, gesäubert, dann hätte es keine Möglichkeit gege-

ben, unseren Nationalstaat zu gründen.«² Im ersten Parlament der jungen Türkischen Republik sagte ein Abgeordneter: »Ihr wißt, daß das Problem der Deportation die Welt in Aufruhr versetzte und wir alle als Mörder bezichtigt wurden. Wir wußten, bevor das getan wurde, daß die Weltöffentlichkeit dies nicht hinnehmen und uns ihren ganzen Haß und Abscheu entgegenbringen würde. Warum haben wir uns damit abgefunden, als Mörder tituliert zu werden? ... Das sind Dinge, die nur geschehen sind, um etwas, was heilig und mehr wert ist als unser Leben, zu sichern: die Zukunft des Vaterlandes.«³ An die Stelle solch »mutiger« Reden, selbst wenn sie das Ausmaß der Ereignisse herunterspielten und die Armenier als Verursacher hinstellten, ist das Vergessen und Leugnen getreten. Dies änderte sich erst in den siebziger Jahren des 20. Jahrhunderts. Mehr als 200 Attentate armenischer Gruppen gegen türkische Vertreter und Diplomaten, die 1973 begannen und bis Mitte der achtziger Jahre andauerten, brachten das Thema mit Gewalt wieder auf die Tagesordnung. Wir können davon sprechen, daß es als Reaktion auf diese armenische Offensive ab Mitte der siebziger Jahre einen türkischen »offiziellen Sektor« gab, hauptsächlich um die Universitäten herum organisiert, dessen Aufgabe darin bestand, die »armenische Lüge« zu widerlegen.

Heute haben wir es mit gegensätzlichen Blöcken zu tun. Einerseits arbeiten armenische Wissenschaftler unter der Anspannung, die These belegen zu müssen, daß es eine geplante, zentrale Aktion der maßgeblichen osmanischen Politiker zur Vernichtung der Armenier gegeben hat. Sie stehen vor der Notwendigkeit, den Völkermord zu »beweisen«. Andererseits ist der türkische Staat bemüht, einzelne Racheaktionen der Armenier ab 1917 als Beleg dafür zu nehmen, daß es keinen Völkermord an den Armeniern gegeben hat, sondern daß es sich bei den »Vorfällen« um kriegsbedingte Auseinandersetzungen beider Seiten gehandelt habe – wenn nicht sogar Ursache und Wirkung verkehrt und einzig armenische Übergriffe angeprangert werden. Diese Blockbildung läßt sich offenbar nur schwer überwinden. Denn die erste Voraus-

setzung hierfür wäre die Bereitschaft der türkischen Wissenschaftler, ohne ideologische Voreingenommenheit über das Thema zu diskutieren. Dafür gibt es kaum Bereitschaft. Auf der anderen Seite müßten sich die armenischen Wissenschaftler wirklich auf eine Auseinandersetzung mit der »Völkermord-Lüge« einlassen. Man kann mit diesem Komplex nicht so verfahren wie bei den NS-Verbrechen und der »Auschwitz-Lüge«, die geschichtswissenschaftlich und juristisch eindeutig geklärt sind. Bezüglich der türkisch-armenischen Verhältnisse ist man von einer solchen Situation weit entfernt.

Unter den Zuhörern beim spektakulären Talaat-Pascha-Prozeß war auch der Jurastudent Robert W. Kempner, der spätere stellvertretende Hauptankläger im Nürnberger Kriegsverbrecherprozeß. Er notierte, daß 1921 im Verfahren gegen den armenischen Attentäter »zum ersten Mal in der Rechtsgeschichte der Grundsatz zur Anerkennung kam, daß große Menschenrechtsverletzungen, insbesondere Völkermord, durchaus von fremden Staaten bekämpft werden können und dies keine unzulässige Einmischung in die inneren Angelegenheiten eines anderen Staates bedeutet.«⁴ Welche Rolle die Erinnerung an den Prozeß des Jahres 1921 für ihn persönlich in Nürnberg spielte, darüber äußert sich Kempner nicht. Es ist aber unverkennbar, daß der Völkermord an den Armeniern und die Versuche der Alliierten, das Geschehen vor einem internationalen Gerichtshof strafrechtlich zu ahnden, ein wichtiger Vorläufer der Nürnberger Prozesse waren.

Nachdem die ersten Nachrichten über Massaker an Armeniern nach Europa gedrungen waren, bereiteten die Entente-Mächte eine Deklaration vor, die sie am 24. Mai 1915 verkündeten: »Angesichts dieser Verbrechen der Türkei gegen die Menschlichkeit und die Zivilisation erklären die Regierungen der Alliierten öffentlich gegenüber der Hohen Pforte, daß sie alle Mitglieder der osmanischen Regierung persönlich für diese Verbrechen zur Verantwortung ziehen werden, und ebenso jene ihrer Beauftragten, die in solche Massaker verwickelt sind.«⁵ Tatsächlich unternah-

men die Alliierten sofort nach der Kriegsniederlage des Osmanischen Reiches Schritte, um die Verantwortlichen des Völkermordes an den Armeniern vor Gericht zu stellen. Dies geschah sicherlich nicht ohne Eigeninteresse und nicht allein aus humanitären Erwägungen. Vielmehr spielte dabei auch das jahrhundertelange Bestreben eine Rolle, das Osmanische Reich endlich untereinander aufzuteilen; dazu gab es ausgearbeitete Pläne.

Der Versuch, »Verbrechen gegen die Menschlichkeit« juristisch zu ahnden, stieß auf verschiedene Schwierigkeiten. Weder auf nationaler noch auf internationaler Ebene gab es eine Rechtsprechung, nach der Einzelpersonen für ihre Mitschuld an einem Kollektivverbrechen verurteilt werden konnten, noch gab es Institutionen, die dergleichen Verbrechen rechtlich verfolgten. Trotz der Schwierigkeiten, die sich hierbei ergaben, ließen die Alliierten, allen voran Großbritannien, nicht vom Ziel der Bestrafung von Kriegsverbrechen und Massakern ab, so daß diese Bestrebung Eingang in den Friedensvertrag von Sèvres fand, den das Osmanische Reich am 10. August 1920 mitunterzeichnete.⁶ Ihrer so formulierten Absicht ließen die Siegermächte wegen gegensätzlicher Auffassungen und Interessen jedoch nur wenige konkrete Schritte auf internationaler Ebene folgen. So wurden nur die Prozesse des Kriegsverrichtshofes in Istanbul durchgeführt, die weitgehend auf Druck der Siegermächte zustande kamen.

Auch wenn die Militärrichter nur wenige Verantwortliche verurteilten und die Durchführung der Prozesse deshalb nicht als voller Erfolg betrachtet werden kann, wurden doch erstmals Regierungsmitglieder auf nationaler Ebene zur Verantwortung gezogen. Da für eine internationale Strafverfolgung von »Verbrechen gegen die Menschlichkeit« die Rahmenbedingungen fehlten, blieb es bei einer Ahndung nach geltendem Strafrecht auf nationaler, türkischer Ebene. Der begrenzte Erfolg liegt möglicherweise hierin begründet.

An dieser Stelle scheint es angebracht, die Methode zu erklären, die ich für diese Untersuchung angewendet habe. Der Leser wird

bemerken, daß die Darstellung der Ereignisse – die Tod und Verderben, unfaßbaren Schrecken und unendliches Leid mit sich brachten – dennoch in einer nüchternen, sachlichen Sprache erfolgt. Denn es geht hier nicht darum, zum wiederholten Male den Genozid zu schildern, sondern die handlungsentscheidenden Beweggründe der Täter zu rekonstruieren und nachzuvollziehen. Im Vordergrund der Betrachtung stehen die politisch-ideologischen Zielsetzungen, die die Jungtürken dazu brachten, ein Verbrechen solchen Ausmaßes zu planen und zu organisieren. Es geht mir um das Verständnis der innen- und außenpolitischen Konstellation des Osmanischen Reiches im Endstadium sowie der daraus resultierenden intellektuellen Atmosphäre, der ideologischen Reaktion auf den Niedergang des Staates. Man könnte also sagen, daß ich in dieser Arbeit die Perspektive der Täter einzunehmen versuche.

Im allgemeinen neigen wir dazu, bei verbrecherischen politischen Aktionen, die wir wegen ihrer Abscheulichkeit als unmenschlich bezeichnen, gar nicht erst den Versuch zu unternehmen, sie zu verstehen. Das Mittel der Sprache kann dazu dienen, eine Distanz zwischen uns und dem Geschehenen herzustellen, und verhindern, daß wir uns mit dem »Bösen« identifizieren. Dadurch können wir vielleicht unser Gewissen beruhigen, aber wir müssen einsehen, daß diese Haltung nicht viel zum Verständnis beiträgt. Adorno brachte es mit den Worten zum Ausdruck: »Es kommt wohl wesentlich darauf an, in welcher Weise das Vergangene vergegenwärtigt wird; ob man beim bloßen Vorwurf stehen bleibt oder dem Entsetzen standhält durch die Kraft, selbst das Unbegreifliche noch zu begreifen.«⁷

Der wichtigste Gesichtspunkt, unter dem sich die »Täterperspektive« von der »Opferperspektive« unterscheidet, ist die Betonung der historischen Kontinuität. An dieser Stelle kann nur kurz darauf hingewiesen werden, welche bestimmende Rolle die Gewalt bei der Herausbildung der türkischen Nationalidentität gespielt hat, ebenso wie der immerwährende Kampf um das Territorium, das gegen rivalisierende Nationen, die Teile davon beanspruch-

ten, verteidigt werden mußte. In der Perspektive der Kontinuität der osmanischen bzw. türkischen Geschichte und Gesellschaft erscheint der Völkermord weder als ein »Unfall« noch als eine »Ausnahmeerscheinung«, die nichts mit dem kulturell-nationalen Hintergrund zu tun hätte und sich nicht wiederholen könnte. Damit soll nicht gesagt werden, daß ein Völkermord das zwangsläufige Ergebnis eines bestimmten national-kulturellen Hintergrundes wäre. Erst das Vorhandensein einer Reihe von spezifischen Bedingungen, die mit ihm in besonderer Weise zusammenfallen, läßt einen Genozid möglich werden. Indem wir diesen kulturell-nationalen Hintergrund in den Blick nehmen, können wir besser verstehen, welches die besonderen Bedingungen waren, die den Plan der Vernichtung der Armenier und seine Ausführung hervorbrachten, und auch deutlicher erkennen, inwieweit die bestimmenden Elemente dieses Hintergrundes auch heute noch wirken. Um die Beweggründe der Täter, d.h. der Jungtürken, zu verstehen, habe ich versucht, das Geschehene in seinem Ablauf zu rekonstruieren. Der Völkermord wurde 1915 begangen, und das zerfallende Osmanische Reich und die Jungtürkische Revolution von 1908 bilden den Ausgangspunkt der Darstellung.

In der vorliegenden Arbeit wird der Versuch unternommen, die türkische Haltung zum Völkermord anhand türkischer Quellen und insbesondere aufgrund der Kriegsverichtsprozesse, die in Istanbul zwischen 1919 und 1921 gegen die Verantwortlichen des Genozids stattfanden, zu analysieren. Die Protokolle der Verfahren erschienen 1919 und 1920 als Beilage des Amtsblattes *Takvim-i Vekayi* (Ereigniskalender). Die Originale sind in Osmanisch (d.h. in der damaligen türkischen Sprache, die stark mit arabischen und persischen Wörtern durchsetzt war) und unter Verwendung des arabischen Alphabets geschrieben worden. Insgesamt wurden, soweit bekannt, 28 Prozesse durchgeführt. Von den Protokollen ist bedauerlicherweise nur ein Teil veröffentlicht worden. Vollständig erschienen sind nur die Sitzungsprotokolle des Hauptverfahrens gegen die Partei *İttihat ve Terakki* (Einheit und Fortschritt) und die Minister der Kriegskabinette sowie die

des Verfahrens gegen die Parteisekretäre. Daneben wurden bei einigen Prozessen nur die vollständigen Urteilstexte als Beilage der *Takvim-i Vekayi* oder aber deren Bestätigung durch den Sultan veröffentlicht. Die Protokolle der ersten zwei Sitzungen des Hauptverfahrens erschienen 1919 in İstanbul als Buch.

Die Quellen sind aufgrund der Informationen, die in der Anklageschrift, den Urteilen und den Aussagen der Angeklagten in den Verhören enthalten sind, von unschätzbarem Wert. Zu den Prozeßmaterialien gehört ferner eine große Zahl von Originaldokumenten in Form chiffrierter Telegramme, amtlicher Schreiben und Briefe, die wichtige Aspekte des Völkermordes an den Armeniern ans Tageslicht bringen. Die Prozeßprotokolle und die Dokumente belegen, daß der Völkermord eine zentral geplante, bürokratisch organisierte und durchgeführte Tat war, bei der staatliche Organe und Teile der regierenden Partei *İttihat ve Terakki* zusammengearbeitet haben.

Neben diesen Protokollen habe ich die Parlamentsprotokolle der osmanischen Nationalversammlung und des Senats zwischen Oktober und Dezember 1918 und Januar bis April 1920 gesichtet. Die Protokolle der Untersuchungskommission, die zur Untersuchung der Kriegsverbrechen im November 1918 gegründet wurde, und die Memoiren von Beteiligten an den Geschehnissen gehören ebenfalls zu den Quellen, die in diesem Werk Berücksichtigung finden. Mit diesen Dokumenten und einigen von Professor Vahakn N. Dadrian mir zur Verfügung gestellten Archivmaterialien habe ich versucht, eine Rekonstruktion des Ablaufs der politischen Entscheidungen vorzunehmen.

Im ersten Abschnitt der folgenden Darstellung wird versucht, die einzelnen Etappen nachzuzeichnen und die verschiedenen Ursachen zu beleuchten, die 1915 zum Völkermord führten. Es werden die organisatorischen Maßnahmen aufgezeigt, die den Völkermord möglich machten, und die verschiedenen Ansätze behandelt, die Verantwortlichen des Völkermordes strafrechtlich zu verfolgen. Nach der Schilderung des Verlaufes der Kriegsprozesse werden die Gründe für ihr Scheitern analysiert.

Eine wichtige Rolle spielte dabei die Nationalbewegung in Ankara und ihre Haltung zum Völkermord und den Prozessen. Eines der wichtigsten Ziele der Arbeit war es, die Haltung der Nationalbewegung im Zusammenhang mit dem Völkermord aufzuzeigen. Wie in den folgenden Kapiteln ausgeführt wird, hatte der Völkermord an den Armeniern eine grundlegende Bedeutung für die Gründung der Republik.

Bestimmte Begriffe wurden durchgängig in ihrer Originalform belassen, da zum einen die Übersetzung in einigen Fällen keinen Sinn ergibt und sie zum anderen auch in zeitgenössischen Dokumenten und Quellen in der Originalform verwendet werden. Hierzu gehört der Name der Regierungspartei *İttihat ve Terakki* (Einheit und Fortschritt). Entsprechend werden die Parteimitglieder – in Anlehnung an die türkische Form (»İttihatçı«) – als *İttihadisten* bezeichnet. Ein weiterer nicht übersetzter Begriff ist die *Teskilat-ı Mahsusa* (»Spezialorganisation«). Dabei handelt es sich um die Geheimorganisation, die anfangs von der İttihat ve Terakki gegründet und später offiziell dem Kriegsministerium angegliedert wurde.

An dieser Stelle möchte ich einigen Personen meinen Dank aussprechen, ohne deren Hilfe und Ratschläge die Arbeit in dieser Form nicht hätte erscheinen können. Allen voran sei Prof. Vahakn N. Dadrian gedankt, der mir mit Rat und Tat zur Seite stand und mir Archivmaterial zur Verfügung stellte. Seine Hilfe war in jeder Hinsicht unschätzbar. Frau Sigrid Gust sichtete die Übersetzung der Protokolle und machte als Juristin Vorschläge für adäquate juristische Begrifflichkeit. Daneben sei auch Ali Rıza Cihan, Fahri Aral, Sevinc Yıldırım, Tahir und Taner Aday, Cahit Akçam und Erol Şadi Erdinc gedankt. Sie alle halfen bei der Beschaffung und Bearbeitung weiterer Dokumente. Yücel Demirel und Helmut Oberdiek halfen mir bei der Übersetzung der Quellen.

Hamburg/İstanbul, im April 1996

Inhalt

Vorwort	9
Der historische Hintergrund des Völkermordes	19
Die armenische Frage bis zur Jungtürkischen Periode (1908)	19
Die Stellung der Nichtmuslime im islamischen Recht 19; Reformen des 19. Jahrhunderts 20; Spannungen zwischen Muslimen und Nichtmuslimen 22; Die armenische Frage in der Periode Abdülhamits II. 23; Grundzüge der Armenierpolitik von Abdülhamit 24	
Die Jungtürkische Periode bis zum Ersten Weltkrieg	27
Grundzüge der İttihat ve Terakki 27; Die zweite konstitutionelle Periode und die İttihat ve Terakki 33; Versuch der Errichtung eines Nationalstaates und Aufkommen des Türkismus 35; Türkismus und Pläne zur Homogenisierung Anatoliens 39; Der Kriegseintritt des Osmanischen Reiches 43; Die armenischen Reformen und die armenische »Undankbarkeit« 46; Die Rolle der Untergangspanik 49	
Der Völkermord an den Armeniern	52
Erste Etappen in Richtung Entscheidung zum Völkermord	54
Die Entscheidung zum Völkermord	59
Die offiziellen Dokumente zum Völkermord	61
Die Organisierung des Völkermordes	63
Die planmäßige Vernichtung	71
Militärische Beteiligung an den Massakern	74

Die rechtliche Verfolgung der Verantwortlichen des Völkermordes	77
Die Problematik der strafrechtlichen Verfolgung	78
Innenpolitische Bemühungen	81
Maßnahmen der Regierungen 83; Debatten im Parlament 85; Die Ermittlungen der 5. parlamentarischen Kommission 88; Die »Kom- mission zur Ermittlung der Missetaten« 91; Die Errichtung der Son- derkriegsgerichtshöfe 92	
Durchführung der Prozesse	97
Maßnahmen und Vorgehen Großbritanniens 97; Die ersten Verhaf- tungen 101	
Verlauf der Prozesse	104
Die Haftbedingungen 104; Die erste Hinrichtung und die griechische Invasion 107; Die Rolle der erstarkenden Nationalbewegung 109; Die letzten Verbannungen und weitere Hinrichtungen 112; Das Ende der Verfahren 114; Die Konferenz von Lausanne und der Anfang vom Ende 120	
Die Nationalbewegung und ihre Haltung zum Völkermord und zu den Prozessen	122
Mustafa Kemal und der Völkermord 123; Die Haltung Ankaras zur İttihat ve Terakki 125; Die Rolle der İttihat ve Terakki in der National- bewegung 127; Die Nutznießer des Völkermordes und die National- bewegung 129; Die Täter des Völkermordes als nationale Befreiungs- kämpfer 131; Verantwortliche des Völkermordes übernehmen politische Ämter 134	
Schlußbemerkungen	138
»Nationale Souveränität« versus »Verbrechen an der Menschheit« 138; Keiner Nation gelingt es, sich selbst anzuklagen 142; Ahndung setzt internationales gemeinsames Vorgehen voraus 143; Humanitäre Inter- vention versus machtpolitische Interessen 145	

Die Prozeßprotokolle	147
Rechtsgrundlagen der Verfahren	149
Die Prozeßführung	152
Die Frage der Zuständigkeit des Kriegsgerichtes	153
Hinrichtungen	157
Wechselnde Kammerzusammensetzung bei den Gerichten	160
Liste der Kriegsgerichtsprozesse	162
Dokumente	166
Das Yozgat-Verfahren	167
Das Trabzon-Verfahren	176
Das Hauptverfahren	185
Erste Verhandlung 189; Zweite Verhandlung 230; Dritte Verhandlung 249; Vierte Verhandlung 261; Fünfte Verhandlung 283; Sechste Verhandlung 317; Siebte Verhandlung 337; Das Urteil 353	
Anmerkungen	366
Bibliographie	406

Zum Autor:

Taner Akçam, Dr. phil., Soziologe und Historiker, ist Inhaber des Lehrstuhls für die Geschichte des armenischen Genozids an der Clark University in Massachusetts, USA.

Hamburger Edition HIS Verlagsges. mbH
Mittelweg 36
20148 Hamburg

© 1996 by Hamburger Edition
© der aktualisierten Neuausgabe 2004 by Hamburger Edition
Alle Rechte vorbehalten
Redaktion: Jürgen Baumgarten
Umschlaggestaltung: Wilfried Gandras
Layout und Herstellung: Jan und Elke Enns
Satz: Garamond von Dörlemann Satz, Lemförde
Druck und Bindung: CPI – Clausen & Bosse, Leck
Printed in Germany
ISBN 978-3-930908-99-8
2. Auflage Januar 2013